
Allgemeine Bestimmungen für Promotionen auf RBS Grundstücken, mit politischem oder gemeinnützigem Charakter

1. Einleitung

Promotionen und Events mit politischem oder gemeinnützigem Charakter

Promotionen und Events mit politischem oder gemeinnützigem Charakter sind für den Veranstalter kostenlos. Der Bereich Vertrieb und Pricing des RBS beurteilt, ob ein Event politisch oder gemeinnützig ist. Veranstaltungen folgenden Charakters gelten als diese:

Veranstaltungen mit eindeutig gemeinnützigem Charakter. Beispiele

- Schule sammelt für das Skilager
- Pfadfinder verkaufen Selbstgemachtes für das neue Pfadiheim
- Stiftung für Mütter, Väter, Kinder und Familien verkaufen Ostereier

Promotionen und Events mit öV-Charakter

- z. B. Fahrplanverteilung oder Veranstaltung durch Gemeinde

Promotionen politischer Vertreter

- Abstimmungswerbung
- Wahlkampf

2. Allgemeine Bestimmungen

Zulassungskriterien

- Die Verteilaktionen oder Informationsstände sind nur auf Grundstücken möglich, die Eigentum des RBS sind.
- Die Veranstaltungen sollen ein breites Publikum ansprechen.
- Auf ein gepflegtes Erscheinungsbild der Veranstaltung wird Wert gelegt.
- Unzulässig ist Werbung die:
 - Gegen das Recht oder die guten Sitten verstösst
 - Gegen die Interessen des RBS verstösst
 - Irreführend oder unlauter ist
 - Umfragen von Instituten (ausser diese sind im Interesse des öV)
 - Werbung mit religiösem Inhalt
 - Werbung für alkoholische Getränke, Tabak und Heilmittel der Kategorie A+B, gemäss Liste von Swissmedic
 - In unseren Fahrzeugen stattfinden soll

Die Veranstaltungen und die damit verbundenen Einrichtungen dürfen den Betrieb, die Geschäftstätigkeiten der Mieter im Bahnhof und die Lauffläche der Kunden nicht beeinträchtigen.

Häufigkeit von Promotionen

Jede Partei, Firma etc. darf maximal dreimal pro Jahr an einem unserer Bahnhöfe eine Promotion durchführen.

Bewilligungen

Für die Promotionen muss ein Antragsformular des RBS ausgefüllt und unterzeichnet eingereicht werden. Es wird kein Vertrag ausgestellt. Für die Bewilligung ist der Bereich Vertrieb und Pricing des RBS zuständig. Der Veranstalter erhält mit dem Antragsformular die Allgemeinen Bestimmungen. Der Antrag wird per Mail oder schriftlich bestätigt oder abgelehnt.

Das Einholen von Bewilligungen bei Behörden (Lebensmittelinspektorat etc.) ist Sache des Veranstalters.

Miettarif

Gemeinnützige Veranstaltungen, wie in der Einleitung beschrieben, sind kostenlos.

Infrastruktur

Der Veranstalter kommt für allfällige Strom- und Wasserkosten auf. Ebenfalls ist jeglicher technischer und organisatorischer Mehraufwand seitens RBS (z. B. Unterstützung bei Auf- und Abbau, Reinigungsaufwand, Entsorgung von Abfällen etc.) vom Veranstalter zu bezahlen.

Reinigungen und Aufräumarbeiten

Der Veranstalter ist für die Reinigung des Standortes selbst verantwortlich. Jeglicher Abfall aller Art, welcher in Verbindung mit der Veranstaltung steht, ist vom Veranstalter zu entsorgen.

Allfällige Reparaturen und Wiederherstellungskosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

Sicherheit

Der Veranstalter muss die gültigen Sicherheitsbestimmungen der Feuerwehr, Kantonalen Gebäudeversicherung sowie weiterer gesetzlicher und bahnbetrieblichen Vorgaben zwingend einhalten.

Haftung

Der Veranstalter haftet für Beschädigungen an Einrichtungen des RBS, sowie Personen- und Sachschaden, welche in Verbindung mit der Promotion entstanden sind.

Annullierung

Gebuchte Promotionen können bis 7 Tage vor der Promotion kostenlos annulliert werden. Wenn die Annullation kürzer als 7 Tage vor dem Anlass eintrifft, ist eine Gebühr von CHF 50.— zu entrichten.

Ergänzende Bestimmungen

Zusätzliche Bestimmungen örtlicher Hausordnungen oder Reglemente sind zu beachten und gelten als verbindlich.